Stuttgart, 14.02.2020

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Biklenstraße (Un 120) im Stadtbezirk Untertürkheim

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	17.03.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Einbringung	öffentlich	05.05.2020
Bezirksbeirat Untertürkheim	Beratung	öffentlich	-
Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	-

Beschlussantrag

Der Bebauungsplan Biklenstraße (Un 120) im Stadtbezirk Untertürkheim ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Kartenausschnitt auf dem Titelblatt der Allgemeinen Ziele und Zwecke dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Wohnen vom 9. Januar 2020.

Begründung

Auf Grundlage des aktuellen Planungsrechtes ist im Plangebiet eine planerisch sinnvolle Steuerung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches (E-Zentrum), wie er im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Stuttgart (GRDrs 222/2008) für diesen Teil von Untertürkheim vorgesehen ist, nur eingeschränkt möglich. Auch die Nutzungsmischung im Plangebiet soll im Hinblick auf das Einzelhandels- und Zentrenkonzept gesteuert werden.

Aus diesen Gründen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Vorgesehen ist der Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss. Bestehende Wohnungen in den Erdgeschossen werden auf Grundlage des § 1 Abs. 10 BauNVO gesichert.

Die Fläche des Plangebietes beträgt 8 722 m².

<u>Planungsanlass</u>

Anlass für die Planung ist der Bauantrag für ein reines Wohngebäude anstelle eines bestehenden Lebensmittelmarktes. Der Verlust dieses Marktes würde eine erhebliche Schwächung des E-Zentrums bedeuten.

Verfahren

Plangebiet und Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen nach § 13 a BauGB für ein beschleunigtes Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss soll eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Sicherung der Planung gemäß §§ 14 und 15 BauGB sind im Hinblick auf den anhängigen Bauantrag vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Ein Ausbau oder Änderungen der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen.

Das Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM) kommt nicht zur Anwendung, da die Zielsetzung des Bebauungsplanes nicht die Schaffung von Wohnraum ist.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

GR-Anfrage Nr. 19/2020 vom 28. Januar 2020 der CDU-Gemeinderatsfraktion – Bevölkerung im Wallmer in Untertürkheim braucht eine Nahversorgung

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold Bürgermeister

Anlagen

- 1. Lageplan vom 9. Januar 2020
- 2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung vom 9. Januar 2020

siehe Dateianhang